

Schutz der Jugend vor Schund und Schmutz durch das neue eidgenössische Strafgesetzbuch

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Schule

Band (Jahr): 17 (1931)

Heft 29

PDF erstellt am: 20.04.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-534583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und vollständige Auskunft wie jedes andere Nachschlagewerk. Man findet sich rasch und leicht zurecht. Jedes Wort ist wohl erwogen, keines zu viel, und doch befriedigt diese gedrängte, aber inhaltsreiche Auskunft vollauf. Ganz besonders wertvoll sind die Rahmenartikel, die das Thema nicht im Lexikonstil behandeln, sondern in Form einer geschlossenen Abhandlung, die sonst nur der wissenschaftlichen Zeitschrift eigen ist. — Die *katholische Einstellung* des „Grossen Herder“ kommt in allen einschlägigen Artikeln klar und bewusst zum Ausdruck, frei von Ueberschwänglichkeit, aber gradlinig und ohne Konzessionen an antikatholische Grundsätze. Das gibt ihm den grossen Vorzug vor allen andern Lexika grossen Stils. — Ganz der Neuzeit entsprechend, ist die Bildausstattung nicht mehr bloss eine angenehme, aber doch nicht unbedingt notwendige Beigabe zum Text wie früher, sondern sie bildet einen Wesensbestandteil im modernen Nachschlagewerk. Man schlage z. B. nur das Stichwort „Apfelsorten“ auf; die doppelseitige Musterkarte zeigt uns 16 der bekanntesten Apfelsorten so lebenswahr und farbenfrisch, dass man gleich anbeissen möchte. Oder im Abschnitt „Argentinien“ begegnen wir einer Pampa-Landschaft, die zum Besten gehört, was uns in grossen geographischen Sonderwerken je vor Augen gekommen ist, und das Wort in trefflichster Weise unterstützt. Das gilt von allen übrigen Bildern. — So freuen wir uns denn, dass der neue „Grosse Herder“ ganz auf der Höhe der Zeit steht. Der katholische Lehrer, die katholische Lehrerin, wird mit Befriedigung nach ihm greifen. Die Anschaffung ist finanziell fast jedem erschwinglich, da ganz bequeme Teilzahlungen geleistet werden können. Und dann begrüßen wir es auch sehr, dass der „Grosse Herder“, mehr als jedes andere Nachschlagewerk dieses Umfanges, die *schweizerischen* Verhältnisse in *weitgehendem* Masse berücksichtigt und in uns *nicht* den Eindruck aufkommen lässt, als wären wir nur irgend eine preussische Provinz. Man fühlt bei allen einschlägigen Artikeln, dass das grosse Verlags-haus ganz nahe der Schweizergrenze steht und mehr Fühlung mit unserm Lande und Volke hat als die meisten andern deutschen Weltfirmen dieser Art. J. T.

Schutz der Jugend vor Schund und Schmutz durch das neue eidgenössische Strafgesetzbuch

Ueber diese Angelegenheit, die auch die Schule und die Erzieher in hohem Masse interessiert, schreibt Robert Hess, Buchhändler in Basel, dem „Basler Volksblatt“:

Kürzlich ging eine Mitteilung durch die Presse, wonach eine Reihe von Künstler-, Schriftsteller- und Buchhändlervereinigungen gegen die ständerätliche Fassung des Strafgesetzbuchparagraphen zur Bekämpfung von Schund und Schmutz in der Literatur Protest erhoben. Der nicht orientierte Leser musste fast den Eindruck bekommen, als ob die Buchhändler über Literatur und Kunst allein entscheiden wollen und eine Bekämpfung von Schmutz und

Schund durch ein Strafgesetz überhaupt ablehnen. Als Buchhändler sehe ich mich deshalb veranlasst, eine Ehrenrettung unseres Standes zu unternehmen, was mir umso leichter sein wird, weil anlässlich unserer letzten Jahresversammlung der Wille zum Schutze der Jugend vor Schundliteratur ganz deutlich zum Ausdruck kam.

Wie ist der Kampf gegen Schmutz- u. Schundliteratur heute gesetzlich geregelt und was hat man für die endgültige Festlegung durch das eidgen. Strafgesetzbuch in Zukunft vorgesehen? Im Jahre 1925 ist die Schweiz einer internationalen Konvention beigetreten, die den Erlass eines Gesetzes zur Bekämpfung unzüchtiger Literatur bedingte. Durch einen Bundesgerichtsentscheid wurde festgelegt, dass „anstössige“ oder sittenwidrige Literatur nicht unter den Begriff „Unzucht“ falle und der Richter wird deshalb mit Hilfe dieses Bundesgesetzes nur die Verbreitung von ausgesprochen pornographischer Literatur bestrafen können.

In den Beratungen zum eidgen. Strafgesetz ist nun der Nationalrat der Auffassung, das bestehende Bundesgesetz vom Jahre 1925 genüge und solle wörtlich genau ins Strafgesetz übernommen werden. Das hätte zur Folge, dass einerseits die in verschiedenen Kantonen bestehenden schärferen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt würden und andererseits in Zukunft nur noch die Verbreitung von pornographischer Literatur für strafbar erklärt wird. Wie folgenschwer diese Lösung wäre, geht am besten aus einem Basler Gerichtsurteil vom Jahre 1930 hervor. Ein Basler Buchhändler wurde wegen Feilhalten des Buches „Tagebuch einer Tänzerin“ (das fast ausschliesslich in der Schilderung von schamlosen Handlungen besteht und von jedem anständigen Buchhändler ohne weiteres als Schmutzliteratur abgelehnt wird) verurteilt. Unter Hinweis auf den Bundesgerichtsentscheid verneinte das Gericht die Unzüchtigkeit der Schrift und nahm bloss „Anstössigkeit“ an. Hätte nun Baselstadt kein eigenes, viel weiter gehendes Gesetz gehabt, so wäre der Buchhändler nach Bundesgesetz straffrei erklärt worden. Und ein solcher Zustand wird eintreten, sobald die Lösung des Nationalrates Rechtskraft bekäme. Sie kann und darf uns deshalb nicht befriedigen und muss unbedingt eine Ergänzung erhalten.

Dies war auch wahrscheinlich die Auffassung des Ständerates, als seine Strafrechtskommission eine weitergehende Fassung aufstellte, gegen die sich nun eben der eingangs erwähnte Protest gerichtet hat. Selbst Anhänger einer schärferen Fassung müssen zugeben, dass die gewählte Form keine glückliche ist und tatsächlich zu missbräuchlicher Auslegung führen könnte. Die Bezeichnung „schädliche Wirkung auf die geistige Entwicklung“ könnte unter Umständen in katholischen Kantonen zur Verurteilung eines weltanschaulich protestantisch eingestellten Buches, bei sozialistischen Gerichten zur Verurteilung eines vaterländischen oder religiösen Werkes führen, während das Gesetz nur die sittlich anstössige Literatur erfassen soll. Der Protest hatte also seine Berech-

Vergiss nicht die Reisekarte des Kath. Lehrervereins

zu bestellen, bevor Du Deine Ferienreise antrittst. Bei Vorweisen der Karte erhalten die Mitglieder des Kathol. Lehrervereins für sich, teilweise auch für ihre Schulen bei 38 Bahnen Preisermässigungen bis zu 50 Prozent. Ebenso können ca. 60 Museen und Sehenswürdigkeiten zu Vorzugspreisen besucht werden. Die

Karte kann zum Preise von nur Fr. 1.80 bei unserm Zentralaktuar *Frz. Marty, Schwyz*, bezogen werden.

Wer die Reisekarte schon erhalten, aber noch nicht bezahlt hat, erspart sich Unkosten und dem Aktuar grosse Mühe, wenn er den Betrag nächstens einbezahlt auf Postcheck Nr. VII 2088.

tigung, er ging aber entschieden zu weit, wenn er glaubte, die vorgeschlagene nationalrätliche Fassung genüge. In der kürzlich stattgehabten Jahresversammlung des Buchhändlervereins haben deshalb ein Vertreter der evangelischen Buchhändler und der Schreibende im Auftrag der katholischen Buchhändler eine gemeinsame Eingabe begründet, wonach den Strafrechtskommissionen des National- und Ständerates ein Antrag einzureichen sei im Sinn einer weitergehenden Fassung des nationalrätlichen Entwurfes. Eine Formulierung, die dem Richter die nötige Handhabe gibt, über die „unzüchtige“ Literatur hinaus auch die „anstössige“ Literatur zu erfassen, selbstverständlich ohne damit Missgriffe an literarisch oder künstlerisch wertvollen Werken zu ermöglichen. Die Eingabe der beiden Initianten ist schliesslich einstimmig dem Vorstand zur Ausführung überwiesen worden und diese Tatsache erklärt sich deutlich genug, dass der Schweizerische Buchhändlerverein vom aufrichtigen Willen zur Bekämpfung der Schundliteratur beseelt ist. Und damit dürften auch die etwa s. Z. missverständlicherweise gefassten Vorurteile gegen unseren Verein endgültig beseitigt sein.

Die Einwände, die gegen die ständerätliche Fassung erhoben wurden, werden wahrscheinlich vielfach bestehen bleiben, wenn der vom Ständerat verfolgte Gedanke einer schärferen Handhabe in anderer, besserer Formulierung wiederkehrt. (Es ist auch bereits von der Ständeratskommission eine Abänderung vorgenommen worden, die missbräuchliche Auswirkungen zu vermeiden sucht.) Man sagt vor allem, die Begriffe „unzüchtig“ und „anstössig“ seien zu wenig geklärt und würden je nach der Zusammensetzung eines Gerichtes bald so, bald anders ausgelegt. Ja, wenn man alle eidgenössischen Gesetze streichen müsste, über deren Interpretation der Richter in guten Treuen verschiedener Auffassung sein kann, müsste dann nicht das ganze Strafgesetzbuch überhaupt in sich zusammenfallen? Und wenn es auch tatsächlich schwierig ist, die Begriffe „unzüchtig“ und „anstössig“ deutlich genug zu umschreiben, so ist doch wenigstens klar, dass unter „unzüchtiger“ Literatur nur pornographische Werke verstanden werden, während die Bezeichnung „anstössig“ weiter geht und solche Bücher umfasst, die nicht unter Unzucht fallen, aber dennoch von uns als Schmutzliteratur abgelehnt werden müssen. — Man macht auch geltend, der Kampf gegen Schmutz und Schund sei nicht durch den Strafrichter, sondern durch erzieherische und andere kulturelle Instanzen zu führen. Es ist richtig, dass in erster Linie die Familie, sodann die Kirche und Schule die richtigen Erziehungsinstanzen sind und bleiben müssen. Aber wo diese Erziehung in Einzelfällen nicht ausreicht — und damit müssen wir doch immer rechnen — ist eine gesetzlich normierte Schranke erforderlich. Wer hier nicht zustimmt, der muss auch konsequenterhalber für die Strafbefreiung von Dieben und Mördern eintreten, weil gegen solche Verfehlungen nicht der Strafrichter, sondern „andere kulturelle Instanzen“ den Kampf zu führen haben.

Wir Buchhändler erwarten nun eine Lösung, die einerseits unsere Jugend hinreichend von Schund und Schmutz zu schützen vermag und andererseits dem Richter genügend Möglichkeiten bietet, unlautere Elemente unseres Standes zur verdienten Rechenschaft zu ziehen.

Ein Gott ist, ein heiliger Wille lebt
Wie auch der menschliche wanke.

Schiller.

O denket, dass ein Gott im Himmel ist
Dem ihr müsst Rede steh'n für eure Taten.

Schiller.

Schulnachrichten

Luzern. Ueber die *Revision des Erziehungsgesetzes* sprach zu einer grossen Zuhörerschaft an der Sempacher Schlachtfeld vom 6. Juli der offizielle Festredner beim Denkmal, Hr. Erziehungsrat *Alb. Elmiger*. Ausgehend von den geschichtlichen Ereignissen, wies er hin auf deren Bedeutung für die spätere Entwicklung der Schweiz, die noch heute ihre Freiheit und Unabhängigkeit als höchste Güter schätzt. Dieses kostbare Erbe müssen wir verwalten und einer glücklichen Zukunft überliefern. Die kleine Schweiz hat im heutigen beispiellosen wirtschaftlichen Wettkampfe, in der herrschenden wirtschaftlichen Krisis einen schweren Stand. Darum gilt es die Ausnützung aller Volkskräfte! Die Ursachen dieser Wirtschaftskrise liegen weit zurück. Die in den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts einsetzende Landflucht hat zu dem heutigen Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande und zu der Arbeitslosigkeit in den Städten geführt. Wir können die Zukunft anders gestalten, wenn wir unserer Jugend eine tüchtige Schulung und Berufsbildung vermitteln. Ein sehr vorteilhafter Weg dazu wird uns durch die kommende Revision des kantonalen Erziehungsgesetzes geboten. Stillstand auf dem Gebiete des Schulwesens wäre verhängnisvoller Rückschritt. Eine Reihe Kantone ist uns in dieser Frage bereits vorangegangen. Eine gründliche Bildung wird das religiöse Leben vertiefen, die vaterländische Gesinnung wecken und eine richtige Grundlage legen für die spätere Berufsbildung. Mittel dazu bilden die Verlängerung der Primarschulzeit, die Herabsetzung der Klassenfrequenz, Förderung der Lehrerbildung, Anpassung der Schulorganisation an die Forderungen der heutigen Zeit, namentlich Ausbau der beruflichen Fortbildungsschule und Förderung des kaufmännischen Bildungswesens. All das wird unser Jungvolk zu der verlangten Qualitätsarbeit befähigen. Eine spezielle Forderung unserer Zeit ist die landwirtschaftliche Fortbildungsschule. Auch die Töchter müssen in der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ausgebildet werden. Hohe Aufgaben müssen demnächst vom Luzerner Volke gelöst werden.

— *Bezirksskonferenz Rothenburg.* Trotz hochsommerlicher Gewitterschwüle versammelte sich am Nachmittag des 1. Juli die Lehrerschaft des Bezirkes Rothenburg im prächtigen Krauerschulhaus in Gerliswil zur ordentlichen Sommertagung. Nach kurzer Begrüssung durch den Präsidenten, Hrn. Prof. Dr. Dommann, Inspektor, Luzern, erfreute uns *Herr Lehrer E. Weibel, Gerliswil*, mit einem Referate über den „*Vierwaldstättersee in seiner natürlichen und kartographischen Entwicklung und Gestaltung*“. Was uns hier geboten wurde, ist das Produkt mehrjähriger intensiven Studiums. Ein erster Teil des Referates versetzte uns Jahrtausende zurück in die Zeit der Entstehung unserer Täler und Seen durch die Tätigkeit der eiszeitlichen Gletscher. An Hand eines vom Vortragenden selbst hergestellten Reliefs des Vierwaldstättersees, das seinem unermüdlichen Arbeitseifer ein ehrenvolles Zeugnis ausstellt, veranschaulichte er drastisch die urzeitliche Bildung dieses Sees und seiner einmündenden Flussläufe. Der zweite Teil des Vortrages erklärte die kartographische Gestaltung des Vierländersees, wozu ein reichhaltiges Kartenmaterial, das ebenfalls grösstenteils auf Grund zuverlässiger Quellenwerke Eigenprodukt des Vortragenden war, das gesprochene Wort in vorteilhafter Weise ergänzte. Trotz der an und für sich trockenen Materie aus dem Gebiete der Geologie und Topographie verstand es der Referent, durch sein anregendes, beinahe humorvolles Wort die Aufmerksamkeit der Zuhörer zu fesseln. Der sehr instruktive Vortrag hat allseits beste Aufnahme gefunden.

Im weitem beschäftigte sich die Konferenz mit der